

Folgende Maßnahmen / Abläufe gelten verbindlich für Gäste während ihres Aufenthaltes¹:

[auf Basis des internen Hygienekonzeptes der Abteilung „bilden+tagen“ und angeschlossener Einrichtungen (wie Bildungshäuser und Akademien)]

1. Einleitung

Die Einhaltung der hygienischen Maßnahmen ist von sehr großer Bedeutung, um das Wohlbefinden und die Gesundheit aller Gäste und Mitarbeitenden zu sichern.

Die aufgeführten Maßnahmen haben das Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen sowie vor übertragbaren Krankheiten beim Menschen zu schützen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Die wichtigsten Hygienemaßnahmen für Gäste in den Einrichtungen sind:

- richtige Händehygiene
- richtige Verwendung von Mund- und Nasenschutz
- Die Hände sind aus dem Gesicht fernzuhalten
- Husten oder Niesen soll in die Armbeuge erfolgen.
- Ein Sicherheitsabstand von 1,5 m zwischen Personen ist jederzeit einzuhalten. Dies gilt auch für den Aufenthalt in Kurs-/Seminarräumen und Gängen sowie Speiseräumen.
- Körperkontakt (insbesondere Händeschütteln) ist zu vermeiden.
- Organisatorische Hygienemaßnahmen

2. Händehygiene und Hautschutz

Die Händehygiene bildet den weitaus wichtigsten Teil der Hygienemaßnahmen, weil die meisten erworbenen Infektionserreger über direkten Kontakt und vorwiegend durch die Hände übertragen werden.

Händehygiene umfasst:	<ul style="list-style-type: none">▪ Hände desinfizieren▪ Hände waschen▪ Hände pflegen und Haut schützen
-----------------------	---

Hände gehören zu den größten Infektionsüberträgern. Ziel ist es daher, zu verhindern, dass Personen infiziert und Erreger verbreitet werden. Gleichzeitig schützt die Händedesinfektion vor Schmierinfektion.

Die Hände sind aus dem Gesicht fernzuhalten. Husten und Niesen soll in die Armbeuge erfolgen.

2.1 Händewaschen

Das Händewaschen ist eine Maßnahme, um grobe Verschmutzungen zu entfernen. Regelmäßiges gründliches Händewaschen kann zum Infektionsschutz beitragen.

Die Hände von allen Seiten bis zum Handgelenk mit Seife einreiben und 20-30 Sekunden unter fließendem Wasser verteilen. An den Waschgelegenheiten sind Seife und Papierhandtücher positioniert.

Hände müssen regelmäßig gewaschen werden, insbesondere

- beim Betreten des Gebäudes
- vor und nach dem Anlegen der Atemschutzmasken / Mundschutz

¹ für die Verwendung im Jugendhaus Hardehausen (JH) und in der Katholischen Landvolkshochschule (LVH) Hardehausen in Trägerschaft des Erzbistums Paderborn
Hinweis: Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nicht zusätzlich auch immer die weibliche oder weitere neben der männlichen Form verwendet.

- nach dem Ablegen von Schutzhandschuhen
- vor der Einnahme von Lebensmitteln
- wenn die Hände sichtbar verschmutzt, verschwitzt, klebrig oder mit Sekret in Verbindung gekommen sind

2.2 Händedesinfektion

In den Bildungseinrichtungen wird den Gästen u.a. an folgenden Stellen Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt

- An allen Sanitärbereichen
- In den Eingangsbereichen und am Empfang/Anmeldung
- Vor den Speisesälen

Das Desinfektionsmittel ist zu verwenden, wenn keine Möglichkeit zum Händewaschen mit Wasser und Seife besteht.

Hierbei wird darauf hingewiesen, dass das Desinfektionsmittel gründlich auf allen Hand- und Fingerflächen einschließlich Handgelenken verrieben wird.

2.3 Hautpflege

Ursachen für Hautirritationen können sein:

- zu häufiges Händewaschen
- Waschen der Hände vor der Desinfektion und unzureichendes Abtrocknen der Hände
- Waschzeiten von über einer Minute
- mangelndes Eincremen

Deshalb ist regelmäßige Hautpflege wichtig. Hautpflegemittel sollten nach jedem Händewaschen verwendet werden.

3. Mund-Nase-Bedeckung - Atemschutz- / Mundschutz- Maske

- Der Atemschutz / Mundschutz hat generell die Aufgabe, vor den in der Atemluft befindlichen Schadstoffen (z.B. auch Mikroorganismen, Viren) zu schützen. Dies hängt von den partikelfiltrierenden Eigenschaften des Schutzes ab.
- Der Atemschutz / Mundschutz hat u.a. folgende Hauptaufgaben:
 1. dem Gegenüber vor Tröpfcheninfektion zu schützen und
 2. die Schmierinfektion durch Selbstverschuldung (Griff ins Gesicht) möglichst zu verhindern.
- Eine Pflicht zum Tragen einer Mund- und Nasenschutzmaske besteht immer dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht durchgehend gewährleistet werden kann.
- Zur allgemeinen und eigenen Sicherheit wird empfohlen, in allen Gastbereichen (Verkehrswege, Empfangsbereich, Kurs-/Seminarräume, Sanitäreinrichtungen, Aufenthaltsräume) eine einfache Mund-/Nasebedeckung (sog. Alltagsmaske) zu tragen. Das gilt mit Ausnahme der Verpflegungseinnahme auch für den Speisesaal.
- **Visiere** (Zitat aus „Handreichung zur Zulässigkeit von gastronomischen Einrichtungen nach § 14 der CoronaSchVO NRW“
Die Mund-Nase-Bedeckungen, die vom Personal (und ggf. auch von den Gästen, s.o.) zu tragen sind, dienen dem Drittschutz, also dem Schutz anderer Personen vor einer Tröpfcheninfektion. Das Robert Koch-Institut

¹ für die Verwendung im Jugendhaus Hardehausen (JH) und in der Katholischen Landvolkshochschule (LVH) Hardehausen in Trägerschaft des Erzbistums Paderborn
 Hinweis: Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nicht zusätzlich auch immer die weibliche oder weitere neben der männlichen Form verwendet.

hat uns auf Anfrage ausdrücklich bestätigt, dass Gesichtsvisiere keinen gleichwertigen Schutz bieten, weil sie nicht eng anliegen und so die Verbreitung möglicherweise infektiöser Aerosole aus der Atemluft nicht gleichwertig verhindern. Daher ist ein Visier kein grundsätzlich gleichwertiger Ersatz von Mund-Nase-Bedeckungen. Ausnahmen können nur aus gesundheitlichen Gründen zugelassen werden, wenn das Personal keinen nahen Kundenkontakt (z.B. „Thekendienst“, aber nicht beim Service am Tisch) hat.

▪ **HINWEIS:**

Bitte bringen Sie Ihren eigenen Atemschutz / Mundschutz mit !

4. Schutzhandschuhe (u.a. Latex-/freie Untersuchungshandschuhe)

Der Gebrauch von Handschuhen ist eine ergänzende Maßnahme zum Händeschutz. Wichtige Hinweise:

- Handschuhe nur so lange tragen wie nötig. Anderenfalls stauen sich im Handschuh Feuchtigkeit und Wärme und die Haut quillt auf.
- Handschuhe sind direkt nach Abschluss der Maßnahme zu entsorgen.
- Handschuhe müssen gewechselt werden, wenn sie beschädigt oder innen feucht geworden sind.
- Das Tragen von Handschuhen entbindet grundsätzlich nicht von der Notwendigkeit der Händedesinfektion.

Folgendes Vorgehen ist beim Ausziehen der Schutzhandschuhe empfohlen:

1. Zunächst greift eine Hand in die Innenfläche der anderen Hand und hebt den Handschuh an.
2. Diese Hand zieht den Handschuh nun ganz ab und hält ihn fest.
3. Die nicht behandschuhte Hand fasst nun unter die Stulpe der behandschuhten Hand und zieht den Handschuh ebenfalls ab.
4. Am Ende ist der Handschuh umgekrempelt und hält den anderen Handschuh in sich.
5. Der Handschuh kann über den Hausmüll entsorgt werden.

▪ **HINWEIS:**

Bitte bringen Sie ggf. Ihre eigenen Schutzhandschuhe mit !

5. Organisatorische Hygienemaßnahmen

5.1 Allgemeines

- Die Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sind durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (bspw. versetzte Pausenzeiten) verringert. Dort wo es erforderlich ist werden Leitsysteme für die Personenströme mit entsprechenden Abstandsmarkierungen an den erforderlichen Stellen installiert.
- Bei Beginn und Ende der Veranstaltungs-/Pausenzeiten wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen vermieden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Personen kommt.
- Ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m zwischen Personen ist grundsätzlich zu jeder Zeit einzuhalten. Dies gilt auch für den Aufenthalt in Kurs-/Seminarräumen/Gastronomiebereichen/Gängen etc..
- Körperkontakt (insbesondere Händeschütteln) ist zu vermeiden.

¹ für die Verwendung im Jugendhaus Hardehausen (JH) und in der Katholischen Landvolkshochschule (LVH) Hardehausen in Trägerschaft des Erzbistums Paderborn

Hinweis: Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nicht zusätzlich auch immer die weibliche oder weitere neben der männlichen Form verwendet.

5.2 Ankunft - Check-In/Check-Out

- Beim Check-In/Check-Out ist der Anmeldebereich ggf. mit entsprechenden transparenten Schutzwänden oder ähnlichen Schutzmaßnahmen versehen.
- Erforderliches Schreibgerät wird ggf. als Werbeartikel zum Mitnehmen für den Gast bereitgestellt oder wird vom Gast mitgebracht.
- Die Mitarbeitenden tragen beim Kundenkontakt zusätzlich Schutzhandschuhe, die regelmäßig gewechselt werden.
- Geräte, Medien und sonstige Gegenstände werden nur in desinfiziertem Zustand ausgegeben/ausgeliehen und werden sofort nach Rückgabe wieder desinfiziert.

5.3 Zutritt zu den Kurs-/Seminarräumen und zu den Speiseräumen sowie Nutzung

- Die Größe der Seminar- und Speiseräume bestimmt die maximale Anzahl von Personen, die sich in diesem Raum aufhalten dürfen. Die max. Belegungszahl ist an der Raumkennzeichnung ausgehängt.
Es ist sicherzustellen, dass pro fünf Quadratmeter Raumfläche maximal eine Person Zutritt zu den Räumen hat, soweit nicht durch einen Raumplan die Einhaltung der Mindestabstände auch bei einer Nutzung mit mehr Personen dargestellt werden kann.
- Die Tische und Stühle werden so positioniert, dass ein Mindestabstand zwischen den Teilnehmern im jeweiligen Raum von 1,5 m gewährleistet ist.
- Sofern Tische und Stühle während der Veranstaltung nicht benötigt werden und diese durch die Teilnehmer/Gäste zur Seite gestellt werden, ist dennoch ein Sicherheitsabstand von 1,5 m während der weiteren Veranstaltung einzuhalten.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss auch gewährleistet sein, wenn Personen sich in den Gängen zwischen Unterrichtstischen bewegen, sofern dies nicht gelingt ist Atemschutz / Mundschutz zu tragen!
- Die Seminar- und Speiseräume sind stündlich kräftig zu lüften.
- Von der Einrichtung zur Verfügung gestelltes Schreibmaterial wird im desinfizierten Zustand zur Verfügung gestellt.

5.4 Verpflegungsausgabe

- Es sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) sichergestellt.
- Um den Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen einhalten zu können, werden je nach Anzahl der Teilnehmer und Kapazitäten der Räume (Speiseräume, Verfügungs-/Mitarbeiteräume) die Pausenzeiten aufgeteilt. Die Pausen werden dann nacheinander in kleinen Gruppen durchgeführt. Die Einteilung der Pausenzeiten für die Gruppen erfolgt durch das Belegungsmanagement der Einrichtung.
Diese Pausenzeiten sind zwingend einzuhalten.
- Die Pausen können ebenfalls im „Freien“ verbracht werden, auch hier ist die Abstandsregel von mindestens 1,5 m zwischen Personen einzuhalten.
- In Pausen- und Speiseräumen ist ausreichender Abstand sicher zu stellen, z.B. dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht beieinanderstehen.

¹ für die Verwendung im Jugendhaus Hardehausen (JH) und in der Katholischen Landvolkshochschule (LVH) Hardehausen in Trägerschaft des Erzbistums Paderborn
Hinweis: Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nicht zusätzlich auch immer die weibliche oder weitere neben der männlichen Form verwendet.

- **Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist verpflichtend, wenn der Gast nicht am Tisch/Sitzplatz zur Speiseneinnahme sitzt** (bspw. beim Gang zur Speiseausgabe, zur Toilette oder beim Betreten oder Verlassen des Speisesaals).
- In den Speiseräumen ist nur eine zentrale Ausgabestelle geöffnet. Vor der Ausgabestelle sind Abstandsbereiche durch Abstandsbaken o.ä. im Abstand von 2 m gekennzeichnet.
- In den Speiseräumen werden nur komplette Tablett (Geschirr, Menü und Besteck) ausgegeben. Die Verpflegungsteilnehmer haben keinen direkten Zugriff auf Tablett, Teller, Besteck und Nahrungsmittel. Die Gäste nehmen die portionierten Speisen mit zu den freigegebenen Plätzen an den Tischen und lassen Tablett, Teller und Besteck nach dem Speisen am Platz stehen.
- Beim Frühstück und Abendessen werden auch Heißgetränke beim Personal geordert und durch dieses ausgegeben.
- Zum Nachmittagskaffee/-kuchen werden der Kaffee/Tee/Heißgetränke in Thermoskannen und der Kuchen portioniert und einzeln abgedeckt im Seminarraum bereitgestellt.
- Dazu steht immer ein Desinfektionsmittel mit Papierhandtüchern neben den Thermoskannen bereit, damit mit dem auf das Papierhandtuch aufgebrachte Desinfektionsmittel der Griff der Thermoskanne desinfiziert werden kann.
- Kaffeestationen für Gäste sind aus Hygienegründen nicht in Betrieb. Die Kaffeerausgabe erfolgt ausschließlich in den Kurs-/Seminarräumen. Dort ist das Geschirr ggf. im Vorfeld an den markierten Plätzen einzudecken. Das Geschirr / Besteck verbleibt nach Gebrauch am Platz des Gastes und wird nach Ende der Veranstaltung durch das Personal aufgeräumt.

5.5 Freizeiträume

- In den Freizeiträumen sind die Abstandsregeln zu beachten.
- Clubräume, Bars oder ähnliche Räume bleiben geschlossen.

5.6 Infektionsschutzmaßnahmen für die Belegung und Reinigung der Gästezimmer

- Eine Belegung der Gästezimmer ist ab 01.06.2020, für Personen die einen Wohnsitz in Deutschland haben, erlaubt.
- Die Gästezimmer sind unabhängig von der Bettenzahl grundsätzlich nur als Einzelzimmer zu belegen. Die Belegung der Mehrbettzimmer mit mehreren Personen ist nur insofern gestattet, als diese Personen auch sonst in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Gästezimmer sind regelmäßig und häufig zu lüften.
- Gästezimmer werden nach Auszug der Gäste gereinigt.
- Den Gästezimmern zugeordnete Sanitärräume/Bäder/Duschen werden einmal täglich durch das Personal gereinigt/ggf. desinfiziert.
- Sofern das Betreten der Gästezimmer und/oder zugeordneten Sanitärräume/Bäder/Duschen durch Personal seitens des Gastes nicht gewünscht ist, ist dies durch den Gast mittels der an der Tür bereithängenden roten Karte zu kennzeichnen.

¹ für die Verwendung im Jugendhaus Hardehausen (JH) und in der Katholischen Landvolkshochschule (LVH) Hardehausen in Trägerschaft des Erzbistums Paderborn
Hinweis: Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nicht zusätzlich auch immer die weibliche oder weitere neben der männlichen Form verwendet.

6. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

- Es sind betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine Covid-19-(Corona)Erkrankung getroffen. Es gilt die Regelung vom 12.03.2020 Coronavirus Maßnahmenplan beim Auftreten in den Bildungshäusern des Erzbistums Paderborn.
- Mitarbeitende und Gäste mit entsprechenden Symptomen sind bzw. werden aufgefordert, das Betriebsgelände umgehend zu verlassen bzw. zu Hause zu bleiben.
- Die betroffenen Personen sind angehalten, sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden.
- Im Maßnahmenplan wurden Regelungen getroffen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen (Beschäftigte und wo möglich Gäste) zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.

7. Information der Teilnehmenden/Gäste

- Auf gewünschte und notwendige Verhaltensweisen und Verhaltensänderungen der Gäste werden diese durch entsprechende schriftliche Hinweise wie Infopapiere und Aushänge hingewiesen.
- Jeder Teilnehmende/Gast wird vor der Anreise über die bestehenden Hygieneregeln informiert.
Er wird aufgefordert, einen Mund-/Nasenschutz mitzubringen.
- Zudem wird der Teilnehmende auf folgendes hingewiesen:
„Wir gehen davon aus, dass Sie nicht selbst infiziert sind, bzw. sich in Quarantäne befinden oder innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt mit einer nachweislich infizierten Person hatten. Außerdem, dass Sie sich nicht in einem vom Robert Koch Institut als Risiko eingestuftem Gebiet aufgehalten haben. Sofern doch, müssen Sie uns dies im Vorfeld melden.
Die Kursteilnahme ist dann nicht möglich. Sollte sich auf unserer Seite herausstellen, dass ein Mitarbeitender oder Gast, mit dem Sie Kontakt hatten, infiziert ist, werden wir Ihre Daten an die Gesundheitsbehörden weitergeben müssen, damit die Infektionsketten verfolgt werden können. Sollte dies der Fall sein, würden wir Sie umgehend informieren.“
- Die Mitarbeitenden des Empfangs informieren die Teilnehmer über die Hygieneregeln. Jeder Teilnehmer erhält eine Kopie der Hygieneregeln und bestätigt mit seiner Unterschrift die Kenntnisnahme und die Verpflichtung zur Einhaltung: siehe **Anlage 2**.
- Die Nicht-Befolgung der Hygieneregeln kann zum Ausschluss von der Teilnahme am Kurs/Seminar führen.

¹ für die Verwendung im Jugendhaus Hardehausen (JH) und in der Katholischen Landvolkshochschule (LVH) Hardehausen in Trägerschaft des Erzbistums Paderborn
Hinweis: Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nicht zusätzlich auch immer die weibliche oder weitere neben der männlichen Form verwendet.

ANLAGE 1:

Auszug (angepasst¹) Corona-Schutzverordnung – CoronaSchVO

Aus Sicht der LVH & JH ist aus den vorgenannten Vorschriften insbesondere hervorzuheben:

(Stand/gültig ab: 20.5.2020)

- (1) **Jede** in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige **Person ist verpflichtet**, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, **dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.**
- (2) Mehrere Personen dürfen im öffentlichen Raum nur zusammentreffen, wenn es sich um 1. Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartner, 2. Personen aus maximal zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften,handelt
- (3) Außerhalb der nach (2) zulässigen Gruppen ist im öffentlichen Raum zu allen anderen Personen grundsätzlich **ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.**
- (4) **Wenn die Einhaltung des Mindestabstands** aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen **nicht möglich ist**, wird **das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung** (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) **empfohlen.**
- (5) Beschäftigte sowie Gäste, sind zum **Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung** im Sinne von (4) **verpflichtet**,
 - a. ... bei der Erbringung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die ohne Einhaltung eines Sicherheitsabstands von 1,5 Metern zum Kunden erbracht werden...
 - b. bei der **Abholung von Speisen in gastronomischen Einrichtungen**
 - c. in **Warteschlangen** ...Die Verpflichtung nach Satz 1 kann für ... Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes, durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden.
- (6) ... **Betriebe** ... **sind** neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch **verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken** im Sinne des Infektionsschutzgesetzes. Hierzu treffen sie insbesondere Maßnahmen, um
 - a. Kontakte innerhalb der Belegschaft und zu Gästen so weit wie tätigkeitsbezogen möglich zu vermeiden,
 - b. Hygienemaßnahmen und Reinigungsintervalle unter Beachtung der aktuellen Erfordernisse des Infektionsschutzes zu verstärken...Bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigen sie die Empfehlungen der zuständigen Behörden (insbesondere des Robert Koch-Instituts) und Unfallversicherungsträger.
- (7) Bei der Durchführung von Bildungsangeboten ... in Einrichtungen der Jugendarbeit ..., Volkshochschulen, ... sowie sonstigen öffentlichen, kirchlichen oder privaten außerschulischen Einrichtungen und Organisationen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines **Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen** sicherzustellen; hierzu ist der **Zutritt zu Schulungsräumen auf maximal 1 Person pro fünf Quadratmeter Raumfläche zu begrenzen, soweit nicht durch einen**

¹ für die Verwendung im Jugendhaus Hardehausen (JH) und in der Katholischen Landvolkshochschule (LVH) Hardehausen in Trägerschaft des Erzbistums Paderborn
Hinweis: Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nicht zusätzlich auch immer die weibliche oder weitere neben der männlichen Form verwendet.

ANLAGE 1:

Raumplan die Einhaltung der Mindestabstände auch bei einer Nutzung mit mehr Personen dargestellt werden kann.

- (8) Beim Betrieb von Restaurants, Gaststätten, ...**sowie ähnlichen gastronomischen Einrichtungen** sind die in der **Anlage** zur Verordnung (CoronaSchVO) festgelegten **Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten**. Am selben Tisch dürfen gemeinsam nur Personen [*Komm.: zusammen und unter 1,5, m Abstand*] sitzen, die zu den in (2) genannten Gruppen gehören (Familien, zwei häusliche Gemeinschaften usw.).
- (9) Nicht öffentlich zugängliche ...Kantinen von Betrieben, Behörden und Bildungseinrichtungen dürfen zur Versorgung der Beschäftigten und Gäste der Einrichtung ...betrieben werden, wenn **geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) gewährleistet sind**.
- (10) **HINWEIS:** Ein Verstoß gegen die o.g. Verordnung (CoronaSchVO) gilt als Ordnungswidrigkeit und kann gemäß IfSG (Infektionsschutzgesetz) mit einer mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden!

Halten Sie sich bitte an diese Richtlinien und die Anweisungen unserer

Mitarbeiter. Bei einem wissentlichen und willentlichen Verstoß gegen die Verordnung gefährden Sie nicht nur sich,- sondern wir werden ggf. im Rahmen des Hausrechtes den Zutritt zur Einrichtung und den Angeboten verwehren sowie ggf. Regress beim Verursacher nehmen.

Zu beachten (in der jeweils aktuellen Fassung):

<https://www.land.nrw/corona>

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-05-20_fassung_coronaschvo_ab_21.05.2020_lesefassung.pdf

Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200519_anlage_hygiene-und_infektionsschutzstandards_zur_coronaschvo_ab_20.05.2020_0.pdf

hier insbesondere die Abschnitte: Gastronomie & Beherbergung

¹ für die Verwendung im Jugendhaus Hardehausen (JH) und in der Katholischen Landvolkshochschule (LVH) Hardehausen in Trägerschaft des Erzbistums Paderborn
Hinweis: Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nicht zusätzlich auch immer die weibliche oder weitere neben der männlichen Form verwendet.

ANLAGE 2:

ZUSAMMENFASSUNG: Hygieneregeln in den Bildungseinrichtungen Hardehausen

Abstandsregel und konsequente Umsetzung der Basishygiene:

- Ein Sicherheitsabstand von 1,5 m zwischen Personen ist jederzeit einzuhalten.
- Dies gilt auch für den Aufenthalt in Gängen, Kurs-/Seminarräumen und Speiseräumen.
- Vor dem Empfang und der Speisenausgabe bestehen Abstandsmarkierungen.
- Bitte halten Sie die Abstände auch zu ihrem eigenen Schutz ein.
- Körperkontakt (insbesondere Händeschütteln) ist zu vermeiden.
- Die Hände sind regelmäßig und gründlich zu waschen (mind. 20 Sek.).
- Händedesinfektionsmittel steht Ihnen in vielen Bereichen zur Verfügung.
- Die Hände sind aus dem Gesicht fernzuhalten.
- Husten oder Niesen soll in die Armbeuge erfolgen

Obergrenzen zur Belegung der Seminar-/Kursräume und Speiseräume

- Die maximale Belegung der Räumlichkeiten ist den Hinweisschildern an den Räumen zu entnehmen. Die Obergrenze ist zwingend einzuhalten.

Entzerrung der Pausenzeiten:

- Um den Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen einhalten zu können, werden je nach Anzahl der Teilnehmer und Kapazitäten der Räume (Speiseräume, Verfügungs-/Mitarbeiteräume) die Pausenzeiten aufgeteilt und die Pausen sind dann nacheinander in kleinen Gruppen zu machen. Die Einteilung der Pausenzeiten für die Gruppen erfolgt durch das Belegungsmanagement der Einrichtung. Diese Pausenzeiten sind zwingend einzuhalten.
- Die Pausen können ebenfalls im „Freien“ verbracht werden, auch hier ist die Abstandsregel von mindestens 1,5 m zwischen Personen einzuhalten.

Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung - Atemschutz- / Mundschutz- Maske

- **Eine Pflicht zum Tragen einer Mund- und Nasenschutzmaske besteht immer dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht durchgehend gewährleistet werden kann. Bitte bringen Sie einen geeigneten Mund-/Nasenschutz für Ihren Aufenthalt in unserer Einrichtung mit.**
- Es wird zur allgemeinen und eigenen Sicherheit empfohlen, eine Schutzmaske zu tragen.

Wir gehen davon aus, dass Sie nicht selbst infiziert sind, bzw. sich in Quarantäne befinden oder innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt mit einer nachweislich infizierten Person hatten. Außerdem, dass Sie sich nicht in einem vom Robert Koch Institut als Risiko eingestuftem Gebiet aufgehalten haben. Sofern doch, müssen Sie uns dies im Vorfeld melden. Die Kursteilnahme ist dann nicht möglich.

Wir wünschen Ihnen auch in dieser Zeit der Corona-Krise einen angenehmen und gewinnbringenden Aufenthalt in unserer Einrichtung. Bleiben Sie gesund und munter.

Bestätigung der Hygieneregeln durch den Teilnehmenden/Gast

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich die Hygieneregeln nach dem Hygienekonzept der Abteilung bilden + tagen und der Bildungshäuser/Akademien zur Kenntnis genommen habe. Ich verpflichte mich diese einzuhalten. Die Nicht-Befolgung der Hygieneregeln kann zum Ausschluss von der Teilnahme am Kurs/Seminar führen. Sollte sich herausstellen, dass ein Mitarbeitender oder Gast, mit dem ich direkt oder indirekt Kontakt haben konnte, infiziert ist, bin ich einverstanden, dass meine Daten an die Gesundheitsbehörden weitergegeben werden, damit die Infektionsketten verfolgt werden können. Sollte dies der Fall sein, werde ich umgehend informieren.“

Ort, Datum

Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

¹ für die Verwendung im Jugendhaus Hardehausen (JH) und in der Katholischen Landvolkshochschule (LVH) Hardehausen in Trägerschaft des Erzbistums Paderborn
Hinweis: Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nicht zusätzlich auch immer die weibliche oder weitere neben der männlichen Form verwendet.